

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat
Thüringen
über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der
Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der
Landesapothekerkammer Thüringen**

Vom 15. Juli 1994

Der Sächsische Landtag hat am 23. Juni 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

¹Dem am 14. Juni 1994 in Erfurt unterzeichneten [Staatsvertrag](#) zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen wird zugestimmt.

²Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 21 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

²Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. Juli 1994

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
In Vertretung
Heinz Eggert
Der Staatsminister des Innern**

**Der Staatsminister für Soziales,
Gesundheit und Familie
In Vertretung
Heinz Eggert
Der Staatsminister des Innern**